

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail an: bmi-III-A-4-stellungenahmen@bmi.gv.at

Wien, am 3.3.2026

Betrifft: **Geschäftszahl: 2025-0.756.083**
Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die 1. Waffen-
gesetz- Durchführungsverordnung und die 2. Waffengesetz-
Durchführungsverordnung geändert werden

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen und Psychologen (BÖP) beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband begrüßt die geplante Novelle ausdrücklich und sieht in den vorgesehenen Regelungen einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung im Rahmen der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen sowohl den fachlichen Standards der klinischen Psychologie als auch den rechtlichen Anforderungen an eine nachvollziehbare und am Stand der Wissenschaft orientierte Begutachtung.

§ 1 - Anforderungen an die Gutachter und Eintragung in die Liste

Die geplante Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen für Gutachter:innen ist aus fachlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Die Tätigkeit erfordert vertiefende Kenntnisse in der Beurteilung jener Faktoren, die im Rahmen der waffenrechtlichen Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG maßgeblich sind.

Eine verpflichtende fachspezifische Ausbildung stellt sicher, dass waffenpsychologische Gutachten nur von Klinischen Psycholog:innen erstellt werden, die über eine nachweislich vertiefte klinisch-psychologische Kompetenz im Zusammenhang mit waffenrechtlichen

Fragestellungen verfügen, um eine fachgerechte Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG vornehmen zu können.

Aus Sicht des Berufsverbandes erscheint jedoch ein Ausbildungsausmaß von 30 Einheiten als sachlich angemessen und ausreichend. Klinische Psycholog:innen verfügen bereits aufgrund ihrer gesetzlich geregelten postgraduellen Ausbildung über eine umfassende diagnostische Kompetenz. Die klinisch-psychologische Diagnostik zählt zu den zentralen Kernaufgaben des Berufsbildes. Eine darüberhinausgehende Stundenvorgabe erscheint daher aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.

Ausdrücklich zu begrüßen ist auch, dass Gutachter:innen die vor in Kraft treten der Novelle der Verordnung bereits in der Liste des Bundesministers für Inneres eingetragen sind, von der Pflicht zur erfolgreichen Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausgenommen sind, sich jedoch einer Rezertifizierung unterziehen müssen.

§ 2 – Befristung der Eintragung

Der BÖP unterstützt ausdrücklich die Einführung eines fünfjährigen Rezertifizierungsverfahrens sowie die damit verbundene Verpflichtung zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung und Supervision.

Waffenpsychologische Begutachtungen erfordern eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen etwa aus den Bereichen Risikoforschung, forensischer Psychologie, Persönlichkeitsdiagnostik und klinischer Psychopathologie.

Supervision ist eine zentrale Maßnahme der Qualitätssicherung. Sie ermöglicht eine strukturierte fachliche Reflexion komplexer Fälle, stärkt die diagnostische Sicherheit und unterstützt die professionelle Handlungskompetenz in risikosensitiven Situationen.

Der BÖP regt jedoch ergänzend an, auch die fachlichen Mindestanforderungen für Supervisor:innen im waffenpsychologischen Bereich näher zu präzisieren.

Zur Gewährleistung einer qualitätsgesicherten Supervision sollen Supervisor:innen mindestens fünf Jahre eigenständig waffenpsychologisch tätig gewesen sein und einschlägige Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 50 Einheiten absolviert haben.

Diese Konkretisierung würde sicherstellen, dass die Supervision durch Personen erfolgt, die sowohl über hinreichende praktische Erfahrung mit der waffenpsychologischen Begutachtung als auch über vertiefte Kenntnisse der spezifischen Risikodiagnostik verfügen.

Aus fachlicher Sicht wäre es zudem sinnvoll zu prüfen, ob ein Teil der Supervision auch im Rahmen strukturierter Intervisionsgruppen erfolgen kann. Kollegiale Intervention ermöglicht einen regelmäßigen Austausch unter erfahrenen Gutachter:innen, nutzt das kollektive Erfahrungswissen der Gutachter:innen und unterstützt die Reflexion komplexer Fälle und trägt ebenso wie Supervision zur Qualitätssicherung bei.

§ 3 – Begutachtung

Der Berufsverband begrüßt die vorgesehenen Regelungen zur waffenpsychologischen Begutachtung ausdrücklich. Positiv hervorzuheben ist, dass in der Verordnung keine spezifischen Testverfahren vorgegeben werden, sondern Themen- bzw. Kompetenzbereiche definiert werden, die im Rahmen der Begutachtung abzudecken sind.

Dieser Ansatz ist fachlich eindeutig zu befürworten, da die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung einen sehr heterogenen Personenkreis betrifft, der sich hinsichtlich Persönlichkeit, Lebenssituation, psychischer Belastungsfaktoren und möglicher Risikokonstellationen deutlich unterscheiden kann. Eine fachgerechte diagnostische Einschätzung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit erfordert daher die Möglichkeit, das diagnostische Vorgehen an die individuelle Fragestellung und das jeweilige klinische Bild anzupassen.

Die Festlegung auf bestimmte psychologische Bereiche in Abs 4 schafft einen klaren fachlichen Rahmen und erlaubt Gutachter:innen dennoch, jene diagnostischen Verfahren auszuwählen, die für die jeweilige Person und Situation am besten geeignet sind. Dies entspricht den Grundsätzen wissenschaftlich fundierter klinisch-psychologischer Diagnostik, die individuell angepasst und stets an der konkreten Fragestellung orientiert ist.

Damit wird auch sichergestellt, dass die Begutachtung dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entspricht, da diagnostische Verfahren einem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess unterliegen und einzelne Tests mit der Zeit an Aussagekraft verlieren können.

Der vorliegende Ansatz gewährleistet daher sowohl Qualität als auch Flexibilität im diagnostischen Vorgehen und trägt dazu bei, valide und zuverlässige Aussagen zur waffenrechtlichen Verlässlichkeit treffen zu können.

Der Berufsverband erlaubt sich jedoch, zur weiteren fachlichen Präzisierung der Begutachtung folgende ergänzende Anregungen vorzubringen:

§ 3 Abs 1

Hinsichtlich des genannten Absatzes ist aus klinisch-psychologischer Sicht anzumerken, dass eine ausdrückliche Vorgabe zur durchgehenden Verhaltensbeobachtung fehlt. Eine solche Beobachtung stellt einen zentralen Bestandteil diagnostischer Begutachtungen dar und ist unerlässlich, um Auftreten, Affektlage, sprachlichen Ausdruck und Interaktionsverhalten der zu

begutachtenden Person fachgerecht beurteilen zu können. Es wird daher angeregt, im Anschluss an die Aufzählung der Begutachtungsteile klarzustellen, dass während sämtlicher diagnostischer Schritte eine kontinuierliche Verhaltensbeobachtung zu erfolgen hat.

§ 3 Abs 4

Es sollte klargestellt werden, dass die Begutachtung der verschiedenen Bereiche nicht ausschließlich durch Testverfahren und Fragebögen, sondern durch alle in der Verordnung erwähnten Instrumente zu erfolgen hat, wobei die Wahl aus fachlicher Sicht jeweils der Gutachter:in obliegt. Die zu prüfende Bereiche sollten aus fachlicher Sicht gestrafft und auf jene Bereiche beschränkt werden, die operationalisierbar sind.

§ 3 Abs 7

Da der Entwurf das Explorationsgespräch ‚insbesondere‘ auf die Klärung der Motivation zum Erwerb einer Schusswaffe ausrichtet, wäre aus klinisch-psychologischer Sicht klarzustellen, dass im Rahmen dieses Gesprächs auch jene weiteren anamnestischen und psychosozialen Bereiche zu erheben sind, die für die Beurteilung nach § 3a Abs. 1 maßgeblich sind. Dazu zählen insbesondere auch die Sozial- und Entwicklungsgeschichte, die klinische und psychosoziale Anamnese, der Umgang mit Stress, Konflikten und Aggression, allfälliger Substanzkonsum sowie relevante strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichten. Eine ausdrückliche Aufnahme dieser Mindestinhalte würde sicherstellen, dass die Exploration jene diagnostischen Informationen umfasst, die für eine fachlich vollständige und nachvollziehbare Eignungsbeurteilung erforderlich sind.

Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

„§ 3

(1) Die Begutachtung hat folgende Teile zu umfassen, „wobei während sämtlicher diagnostischer Schritte eine kontinuierliche Verhaltensbeobachtung zu erfolgen hat“:

1. *Vorgespräch*
2. *Psychologische Tests und Fragebögen*
3. *Explorationsgespräch*

(2) (...)

(3) (...)

(4) Zur Beantwortung der gutachterlichen Fragestellung, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden (Verlässlichkeit), sind nach Art der Fragestellung durch Anwendung psychologischer Testverfahren, Fragebögen und durch das Explorationsgespräch insbesondere folgende psychologische Bereiche abzudecken:

- 1. Kognitive Leistungsfähigkeit*
- 2. Psychische Stabilität und Neurotizismus*
- 3. Risikobereitschaft, Impulsivität, Kontrollverlust*
- 4. Selbstwertgefühl, Unsicherheit, Ängstlichkeit, depressive Symptome, Isolation, Einsamkeit (Rückzug, soziale Introversion)*
- 5. Gewissenhaftigkeit, Offenheit für Erfahrungen, Introversion - Extraversion*
- 6. Verträglichkeit, Entfremdung, Ängstlichkeit*
- 7. Aggression, antisoziale Eigenschaften, Misstrauen - Paranoia*
- 8. Psychopathologie (inklusive Selbst -und Fremdgefährdung)*

Jene Bereiche, die nicht durch die Anwendung psychologischer Testverfahren und Fragebögen abgedeckt werden können, sind insbesondere durch Verhaltensbeobachtung und das Explorationsgespräch abzudecken.

Sollten sich im Zuge der Exploration und Verhaltensbeobachtung darüberhinausgehende psychologische Fragestellungen ergeben, sind auch diese in das Gutachten einzubeziehen.

(5) (...)

(6) Im Rahmen der psychologischen Tests und Fragebögen (Abs 1 Z 2) sind mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchzuführen, wobei diese aus den in Abs 4 aufgezählten Bereichen auszuwählen sind. Sollten sich aus Exploration und Verhaltensbeobachtung Hinweise auf Einschränkungen der kognitiven Leistung bzw. der Intelligenz ergeben, ist ein Verfahren aus diesem Bereich und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen gem. Abs 4 auszuwählen.

(7) Im Explorationsgespräch (Abs. 1 Z 3) haben die Ergebnisse der psychologischen Tests, der Fragebögen sowie die klinische und psychosoziale Anamnese, insbesondere im Hinblick auf die Sozial- und Entwicklungsgeschichte, den Umgang mit Stress, Konflikten und

Aggression, allfälligen Substanzkonsum sowie relevante strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Vorgeschichten einzufließen. (...).“

Hinsichtlich des Punktes „Vorgespräch“ ist für den Berufsverband nicht ausreichend ersichtlich, welcher konkrete inhaltliche Umfang sowie welche fachliche Abgrenzung damit verbunden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint eine präzisere Begriffswahl oder eine erläuternde Klarstellung in den Materialien empfehlenswert.

§ 3 a (1) – Übermittlung des Gutachtens und zwölfjährige Aufbewahrungspflicht

Eine Übermittlung des Gutachtens ausschließlich an die Partei unter gleichzeitiger bloßer Benachrichtigung der Behörde erscheint aus rechtlicher und praktischer Sicht problematisch.

Die Behörde müsste sich bei der Erlassung eines Bescheides auf ein Gutachten stützen, dessen Inhalt sie nicht genau kennt und dessen Überprüfung im Sinne einer Nachvollziehbarkeit ihr verwehrt bliebe. Es liegt nahe, dass das Verfahren in diesem Fall mangelhaft wäre, weil der Behörde eine wesentliche Entscheidungsgrundlage gar nicht vorliegen würde.

Es wird deshalb angeregt, dass das Gutachten (und allenfalls auch die Mitteilung, falls man dies für erforderlich hält) im direkten Weg von der Gutachter:in an die Behörde übermittelt wird, die ihrerseits im Wege des Parteiengehörs das Gutachten an die Partei übermitteln kann.

Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

„§ 3a (1) Auf Basis der Begutachtung hat der Gutachter ein klinisch-psychologisches Gutachten zu erstellen, das Aufschluss über die Fragestellung geben soll, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Das Gutachten ist der Behörde zu übermitteln. (Der Gutachter hat eine Ausfertigung des Gutachtens für 12 Jahre ab Erstellung aufzubewahren.)“

Die vorgesehene zwölfjährige Aufbewahrungspflicht für waffenpsychologische Gutachten wirft überdies aus systematischer und vollzugsrechtlicher Sicht Bedenken auf.

Zum einen bleibt die Norm unvollständig, da sie keine Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung vorsieht. Weder wird eine eigene Verwaltungsübertretung geschaffen noch eine waffenrechtliche Konsequenz normiert. Es bleibt unklar, wie die Nichtaufbewahrung des Gutachtens rechtlich zu qualifizieren ist.

Zum anderen weicht die zwölfjährige Aufbewahrungsfrist von der berufsrechtlichen Aufbewahrungspflicht von Klinischen Psycholog:innen ab, die lediglich zehn Jahre beträgt. Unklar ist, welche Vorteile sich aus einer zwölfjährigen Aufbewahrungsfrist ergeben sollen.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsfolge sowie die unterschiedliche Fristenlage führen daher zu praktischen Schwierigkeiten im Vollzug. Zwar ist der Sachverständige verpflichtet, frühere Gutachten einzubeziehen, aus einer Nichtvorlage kann er jedoch weder auf mangelnde Eignung schließen noch annehmen, dass kein früheres Gutachten existiert. Auch die Behörde erhält dadurch keine zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten. Damit bleibt die beabsichtigte durchgehende Berücksichtigung früherer Gutachten in der Praxis nur teilweise gewährleistet.

Sollte dem Vorschlag zur Übermittlung des Gutachtens an die Behörde gefolgt werden, könnte deshalb der letzte Satz des § 3a Abs 1 gestrichen werden. Die im Psychologengesetz verankerte berufsrechtliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren wäre jedenfalls ausreichend.

§ 3b – Monitoring

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Gutachter:innen stichprobenartig durch die Behörde zu kontrollieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar, wirft jedoch ohne klar definierte Qualitätskriterien erhebliche rechtsstaatliche und fachliche Bedenken auf. Eine Bewertung der Gutachtenqualität erfordert objektive, nachvollziehbare und fachlich begründete Maßstäbe; andernfalls besteht die Gefahr einer uneinheitlichen oder subjektiven Vollzugspraxis.

Aus klinisch-psychologischer Sicht sollten daher zumindest grundlegende Qualitätsmerkmale festgelegt werden, etwa die Verwendung anerkannter diagnostischer Verfahren, die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des diagnostischen Vorgehens sowie eine klare und wissenschaftlich fundierte, nachvollziehbare Beantwortung der waffenrechtlichen Fragestellung. Hier könnte etwa auf die Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vom Juni 2020 verwiesen werden. Ebenso wäre gegeben falls in den Erläuterungen näher auszuführen, welche systematischen Mängel tatsächlich geeignet sind, die fachliche Eignung einer Gutachterin oder eines Gutachters in Frage zu stellen.

Ohne solche Kriterien entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Gutachter:innen, und die Kontrolle birgt das Risiko willküranfälliger Entscheidungen. Eine transparente und klar geregelte Qualitätsbasis ist daher unerlässlich, um die beabsichtigte Qualitätssicherung zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechtssicherheit der Betroffenen zu wahren

§ 4 – Entgelt

Besonders positiv ist die vom Berufsverband seit Langem geforderte und nunmehr auch realisierte Wertsicherung des Entgelts für das Gutachten zu beurteilen. Durch die Bindung an den

Verbraucherpreisindex wird sichergestellt, dass das Entgelt kontinuierlich an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird und sein realer Wert über die Zeit erhalten bleibt, ohne dass hierfür Änderungen der Verordnung erforderlich werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Mit den geplanten Änderungen sind auch gravierende Änderungen in der Vollzugspraxis der Behörden verbunden. Ein sofortiges In-Kraft-Treten der Verordnung mit deren Kundmachung würde voraussichtlich zu erheblichen Problemen im Vollzug führen, zumal die novellierte Verordnung nicht zentral von einer einzigen Behörde, sondern von einer Vielzahl an Dienststellen im gesamten Bundesgebiet vollzogen werden muss. Aus Erfahrungen in der Praxis ist bekannt, dass derart tiefgreifende Änderungen einer gewissen Vorlaufzeit bedürfen. Es wird deshalb angeregt, eine Legisvakanz von zumindest vier Wochen vorzusehen.

Exkurs: Jägerschaft

Aus fachlich psychologischer Sicht wird seitens des Berufsverbandes österreichischer Psychologinnen und Psychologen angeregt, jedenfalls auch den Besitz und das Tragen von Waffen durch Jäger:innen an eine vorherige psychologische Untersuchung zu knüpfen.

Es gibt aus fachlich psychologischer Sicht keinen Grund, eine Personengruppe, die lediglich dadurch gekennzeichnet ist, dass sie die Jagd ausübt und die ansonsten keinerlei Gemeinsamkeiten aufweist, von den Bestimmungen des Waffengesetzes ausgenommen wird. Die Medienberichte der letzten Jahre sprechen in diesem Zusammenhang eine deutliche Sprache. Eine Vielzahl von Gewalttaten (sowohl im Hinblick auf Selbstgefährdung als auch im Hinblick auf Fremdgefährdung) wurde von Jäger:innen begangen.

Es gibt keinerlei Evidenz dafür, dass Personen, die die Jagd ausüben, mit Schusswaffen vorsichtiger oder verlässlicher umgehen als die Allgemeinbevölkerung. Die Gruppe der Jäger:innen ist in sich nicht homogen, umfasst alle Altersstufen und alle psychischen und physischen Gesundheitszustände, sodass eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung hinsichtlich der Ausnahme dieser Gruppe von der psychologischen Untersuchung nicht vorliegt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ausnahme der Gruppierung der Jäger:innen von den allgemeinen Bestimmungen betreffend den Besitz, das Führen und die Verwendung von Waffen verfassungswidrig ist.

Es wird deshalb dringend angeregt, die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich der Verlässlichkeitsuntersuchung auf alle Personen in Österreich auszuweiten, die Waffen bereits besitzen oder in Zukunft besitzen möchten.

Der BÖP ist zudem gerne bereit, sich mit der Expertise seiner Mitglieder und Mitarbeiter:innen einzubringen, um die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens bestmöglich zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger

Präsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen



Mag.a Christina Maria Beran

Vizepräsidentin des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen



a.o. Univ.-Prof. i.R., Priv.-Doz. Dr. Anton-Rupert Laireiter

Vizepräsident des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen